



# Ki-Ta Ordnung

Stand Februar 2023

## Anlage 1

**Alle nachfolgend aufgegliederten Punkte gelten sowohl für Kinder unter 3 Jahren, für Kindergartenkinder (=3 bis 6 Jahre), für Kinder mit (drohender) Behinderung als auch für die Schulkinder!**

# Rahmenbedingungen

## Unser Träger

Der Träger unserer Einrichtung ist die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Christuskirche in Aschaffenburg

Vertretungsorgan ist der Kirchenvorstand mit seinen Mitgliedern.

den Vorsitz führt der Pfarramtsführer der Christuskirche.

Die Ansprechpartner sind die Mitglieder des Kindertagesstätten-Ausschusses, bestehend aus einer/m Pfarrer/in, drei Kirchenvorstehern/innen und der Leitung sowie der stellvertretenden Leitung der Kindertagesstätte.

Die Geschäftsführung obliegt dem Leiter des Kirchengemeindeamtes.

Die Adresse lautet:

Pfaffengasse 13, 63739 Aschaffenburg,

Telefon: 06021-380413

Fax 06021-380430

e-mail: [Christuskirche.Aschaffenburg@elkb.de](mailto:Christuskirche.Aschaffenburg@elkb.de)

Homepage: [www.christuskirche-aschaffenburg.de](http://www.christuskirche-aschaffenburg.de)

## Wie finanziert sich unsere Kindertagesstätte (KiTa)?

Die Finanzierung erfolgt über den Haushalt der Evang.-Lutherischen Kirchengemeinde Christuskirche und setzt sich zusammen aus:

- Der staatlichen und kommunalen Förderung, welche für jedes Kind von der jeweils zuständigen politischen Gemeinde geleistet wird. Der jährliche staatliche Förderbetrag pro Kind an die Kirchengemeinde errechnet sich als Produkt aus Basiswert (dieser wird jährlich durch das „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung ...“ bekannt gegeben), der Buchungszeit der Eltern und dem Gewichtungsfaktor. (Dies deckt einen Großteil Personalkosten des pädagogischen Fachpersonals.)
- Den Elternbeiträgen (dieser Teil unterstützt die Kosten für Ausstattung (Spiel- und Verbrauchsmaterial), Getränke, Verpflegung, außergewöhnliche Aktionen (Feste und Veranstaltungen), den Lebensmittelaufwand und die Personalkosten für Hauswirtschaftskräfte).
- Freiwilligen Spenden und Einnahmen aus div. Veranstaltungen und
- Der Baufinanzierung für das Gebäude. Da sowohl das Haus, wie das Grundstück Eigentum der Stadt Aschaffenburg sind, wurde die Baufinanzierung aufgeteilt in große Baulast (Stadt Aschaffenburg) und kleine Baulast (Kirchengemeinde) und
- Den Kirchensteuern der Evang. – Lutherischen Kirche in Bayern (sie bieten einen Zuschuß für Ausstattung, Verbrauchsmaterialien, Spielmaterial, ... und Personalkosten für Haus- und Verwaltungsangestellte)

# **Ordnung für Tageseinrichtungen** **in evangelischer Trägerschaft**

Das Kind in seiner von Gott gegebenen Würde und Einzigartigkeit steht im Mittelpunkt des Angebots evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder und der damit verbundenen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit.

Die Arbeit in evangelischen Tageseinrichtungen ist an christlichen Grundsätzen ausgerichtet. Bildung in evangelischer Verantwortung ist untrennbar verbunden mit der Frage, aus welchen Quellen Menschen schöpfen, aus welchen Wurzeln heraus sie sich entfalten, wenn sie ihre Eigenständigkeit zu leben versuchen.

Die Erziehungspartnerschaft von Eltern und pädagogischem Personal sind Bestandteil der Arbeit in evangelischen Tageseinrichtungen.

## **1. Aufnahme**

- 1.1 Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertageseinrichtung besteht erst dann, wenn ein Betreuungsvertrag zwischen dem Träger der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten abgeschlossen ist.
- 1.2 Die Leitung entscheidet über die Zuordnung des Kindes zu einer Gruppe der Kindertageseinrichtung nach pädagogischen Erfordernissen und dem Alter des Kindes.
- 1.3 Kinder, die behindert oder von Behinderung bedroht sind, sollen in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, um gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen. Um ihren besonderen Lebenslagen Rechnung zu tragen, bedarf es geeigneter Maßnahmen.

## **2. Besuch der Tageseinrichtung**

- 2.1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Tageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- 2.2 Bei Fernbleiben des Kindes ist es notwendig, dass die Personensorgeberechtigten unverzüglich die Kindertageseinrichtung verständigen.
- 2.3 Akut kranke Kinder können in der Regel nicht in der Tageseinrichtung betreut werden.
- 2.4 Bei Erkrankung des Kindes an einer übertragbaren, meldepflichtigen Krankheit (siehe Belehrung § 34 IfSG, Anlage 9 des Betreuungsvertrags), muss die Einrichtung unverzüglich benachrichtigt werden. Bei einigen Erkrankungen ist eine Wiederzulassung zum Besuch der Einrichtung erst mit ärztlichem Attest wieder möglich. Grundlage dafür sind die jeweils gültigen „Empfehlungen zur Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen“ des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.

## **3. Betreuungsjahr**

Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

#### **4. Wohnungswechsel, Erreichbarkeit**

- 4.1 Bei einem Wohnungswechsel oder vorübergehendem anderen Aufenthalt der Personensorgeberechtigten (z.B. Urlaub, Kur, Krankheitsaufenthalt) ist der Leitung unverzüglich die neue Anschrift und Telefonnummer mitzuteilen.
- 4.2 Eine schnelle und zuverlässige Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten ist zu gewährleisten (z.B. durch private/mobile Telefon- und/oder Geschäftsnummer).

#### **5. Schließtageregelung**

- 5.1. Die Schließzeiten der Einrichtung werden vom Träger unter Einhaltung rechtlicher Bestimmungen festgelegt.
- 5.2 Die Schließzeiten werden zu Beginn des Betriebsjahres bekannt gegeben.
- 5.3. Die Tageseinrichtung kann, wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten oder wenn aufgrund von höherer Gewalt die Aufsicht sowie Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht mehr ausreichend gewährleistet ist, geschlossen werden. Die Kindertageseinrichtung kann außerdem auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden zeitweilig geschlossen werden. Bei Vorliegen der genannten Gründe ist der Träger berechtigt, statt einer vollständigen Schließung nach Möglichkeit die Betreuung der Kinder hinsichtlich Anzahl und täglicher Betreuungszeit auch während des laufenden Betreuungsjahr zu ändern oder vorübergehend zu reduzieren. Die Personensorgeberechtigten sind frühestmöglich zu unterrichten.

#### **6. Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten**

- 6.1 Mit dem Elternbeitrag beteiligen sich die Personensorgeberechtigten an den Kosten der Tageseinrichtung. Der überwiegende Anteil der Kosten wird durch staatliche und kommunale Förderung gedeckt.
- 6.2 Der Träger prüft jährlich, ob die Beitragshöhe noch angemessen ist, insbesondere hinsichtlich der Personalkosten. Bei Änderungen setzt er den zusätzlich oder ggf. weniger zu zahlenden Betrag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Beitragsänderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben, spätestens drei Monate vor Wirksamwerden der Änderung.
- 6.3 Die Höhe des Beitrages wird vom Träger nach Anhörung des Elternbeirats festgelegt. Sie wird den Personenberechtigten mitgeteilt. Ab dem Monat der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zur Entrichtung des Beitrags verpflichtet. Der Beitrag ist bis zum Vertragsende zu bezahlen.
- 6.4 Der Träger prüft jährlich, ob die Beitragshöhe noch angemessen ist, insbesondere hinsichtlich der Personalkosten. Bei Änderungen setzt er den zusätzlich oder ggf. weniger zu zahlenden Betrag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Beitragsänderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben, spätestens drei Monate vor Wirksamwerden der Änderung.

- 6.5 Der in Art. 23 BayKiBiG geregelte Elternbeitragszuschuss wird mit den Elternbeiträgen laut Beitragstabelle verrechnet. Es handelt sich um die Weitergabe staatlicher Mittel in dem jeweils gesetzlich vorgegebenen Umfang
- 6.6 Die Höhe der Beitragsstaffelungen und ggf. Ermäßigungen obliegen dem Träger im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.
- 6.7 Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrags erklären sich die Personensorgeberechtigten mit diesem Verfahren einverstanden.
- 6.8 Die Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung ist nicht von der wirtschaftlichen Lage der Personensorgeberechtigten abhängig. Im Bedarfsfall kann von den Personensorgeberechtigten die Übernahme des Beitrages beim Jugendamt/Sozialamt beantragt werden.
- 6.9 Bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Kindes ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten. Gleiches gilt für die Schließzeiten gemäß Ziffer 5.1 und 5.2.
- 6.10 Wird die Einrichtung aufgrund der in Ziffer 5.3 aufgeführten Gründe geschlossen, entfällt die Pflicht zur Beitragszahlung am Ende des der Schließung folgenden Kalendermonats. Gleiches gilt für den Fall, dass behördliche Betretungs- und/oder Betreuungsverbote für Kinder ausgesprochen wurden.
- 6.11 Wird aus den in Ziffer 5.3 genannten Gründen eine Einschränkung des vereinbarten Betreuungsumfangs erforderlich, so kann der Elternbeitrag gemindert werden, wenn die Einschränkungen mehr als 60 % des vereinbarten Betreuungsumfangs ausmachen. Der Anspruch auf Minderung beginnt in diesen Fällen mit dem Ende des auf den Beginn der Maßnahmen folgenden Kalendermonats.
- 6.12 Wenn und soweit aufgrund von Schließungen oder Einschränkungen der Betreuungsleistungen finanzielle Erstattungen von Elternbeiträgen durch Behörden erfolgen, werden die Erstattungen anteilig auf den Elternbeitrag angerechnet.
- 6.13 Ein weitergehender Schadensersatzanspruch der Personensorgeberechtigten gegenüber dem Träger ist ausgeschlossen, soweit die Ursachen für die Nichteinhaltung des vereinbarten zeitlichen Betreuungsumfangs nicht auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten des Trägers beruhen.

## **7. Aufsicht und Versicherung**

- 7.1 Das pädagogische Personal übt während der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung über die ihnen anvertrauten Kinder die Aufsicht aus. Sie sind im Rahmen ihrer Pflichten für das Wohl der Kinder verantwortlich.
- 7.2 Das Wohl Ihres Kindes liegt uns besonders am Herzen. Daher werden wir bei Unstimmigkeiten über die Abholberechtigung zwischen gemeinsam Personensorgeberechtigten im Bedarfsfall die Vorlage eines gerichtlichen Beschlusses verlangen.  
Eine einseitige Veränderung der Abholberechtigung kann bei getrenntlebenden oder geschiedenen Personensorgeberechtigten mit gemeinsamer elterlicher Sorge nur der Elternteil vornehmen, bei dem das Kind lebt (Alltagssorge).
- 7.3 Für die Kinder besteht im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für die Unfallversicherung Versicherungsschutz. Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit der Unfall der zuständigen Versicherung angezeigt werden kann.

- 7.4 Alle von den Kindern mitgebrachten Gegenstände, insbesondere Spielzeug, Fahrräder usw., sind grundsätzlich nicht versichert. Hinsichtlich verlorener oder beschädigter Gegenstände gelten die vertraglichen Haftungsregeln. Es wird empfohlen, mitgebrachte Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

## **8. Elternbeirat**

Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger wird ein Elternbeirat eingerichtet. Näheres regeln die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Art. 14 BayKiBiG).

## **9. Medikamentengabe**

Grundsätzlich werden in der Einrichtung keine Medikamente durch Mitarbeitende verabreicht.

In individuellen Ausnahmefällen können verschreibungspflichtige Medikamente gemäß schriftlicher Verordnung des behandelnden Arztes verabreicht werden, wenn für den jeweiligen Einzelfall eine schriftliche Beauftragung durch die Personensorgeberechtigten vorliegt. Diese ist jeweils für den konkreten Einzelfall zu formulieren.